

Checkliste für die Beantragung von Bescheinigungen für den Außenhandel

l	UNBEDINGT DARAN DENKEN!	
	Prüfen Sie die sachliche Zuständigkeit der Handelskammer Hamburg für die gewünschte Bescheinigung. Diese ist nur gegeben, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen (Notare, andere Behörden etc.).	
	Stellen Sie Ihr zu bescheinigendes Dokument auf Hamburger Firmenbogen aus.	
	Reichen Sie mindestens zwei Original-Exemplare ein.	
	Geben Sie immer einen Empfänger in dem jeweiligen Empfangsland an. Als Mindestangabe ist "To whom it may concern in …" zulässig.	
	Belegen Sie evtl. Ursprungsangaben mit geeigneten Nachweisen (inklusive Kopien für unsere Unterlagen).	
	Unterschreiben Sie die Handelsdokumente rechtsverbindlich im Original und versehen Sie die Dokumente mit Ihrem Firmenstempel.	
	Legen Sie eine Wertmarke (Ausstellungsgebühr) pro zu bescheinigendem Original-Exemplar bei.	
	Besonderheiten bei Preislisten: In Preislisten sollte ein Gültigkeitszeitraum angegeben werden. Geben Sie zusätzlich die Abschlusserklärung ab, dass die Waren zu den genannten Preisen exportiert werden sollen.	
	Besonderheiten bei Einladungen im Zusammenhang mit Visa-Anträgen: Die Unterschrift muss stets durch einen Zeichnungsberechtigten (laut Handelsregister) oder durch eine andere Person mit expliziter Vollmacht hierfür geleistet werden. Die Einladungsschreiben müssen grundsätzlich eine Kostenübernahme-Erklärung gemäß § 66-68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) enthalten. Beachten Sie auch die Vorgaben der Botschaft des betreffenden Landes.	
	Besonderheiten bei fremdsprachigen Texten: Grundsätzlich können von der Handelskammer nur Firmendokumente in deutscher, englischer oder französischer Sprache bescheinigt werden. Falls Sie zusätzlich einen Text in einer weiteren Sprache benötigen, lassen Sie bitte unter Ihrer Unterschrift und Ihrem Firmenstempel einen Raum von ca. 7 cm Höhe für unseren Bescheinigungsvermerk. Der Text in der weiteren Sprache muss unterhalb dieses Freiraumes platziert und ebenfalls mit Firmenstempel und Unterschrift versehen werden. Dieser Text wird von der Handelskammer nicht bescheinigt.	

Bitte fragen Sie im Einzelfall die Möglichkeit der Bescheinigung weiterer Dokumente an: bescheinigerteam@hk24.de Vielen Dank!

Wussten Sie schon?

Auf unserer Homepage www.hk24.de finden Sie ausführliche und hilfreiche Informationen:

- Sonstige außenwirtschaftliche Bescheinigungen: www.hk24.de/bescheinigungen
- Zuständige Behörden für Außenwirtschaftsdokumente: www.hk24.de/bescheinigungen
- Export-Nachschlagwerk "K und M Konsulats- und Mustervorschriften": www.hk24.de/kundm

Haben Sie Fragen?

KONTAKTIEREN SIE UNS GERN! WIR SIND FÜR SIE DA UND STEHEN IHNEN MIT RAT UND TAT ZUR SEITE.

HANDELSKAMMER HAMBURG, Geschäftsbereich International, Außenwirtschaftspolitik und -recht, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Telefon: +49 40 36138-138, Telefax: +49 40 36138-401, E-Mail: bescheinigerteam@hk24.de, Internet: http://www.hk24.de